

Aktuelle Fragen zu Wassergebühren und Personal

Dr. Juliane Thimet

Stv. des Geschäftsführenden Präsidialmitglieds

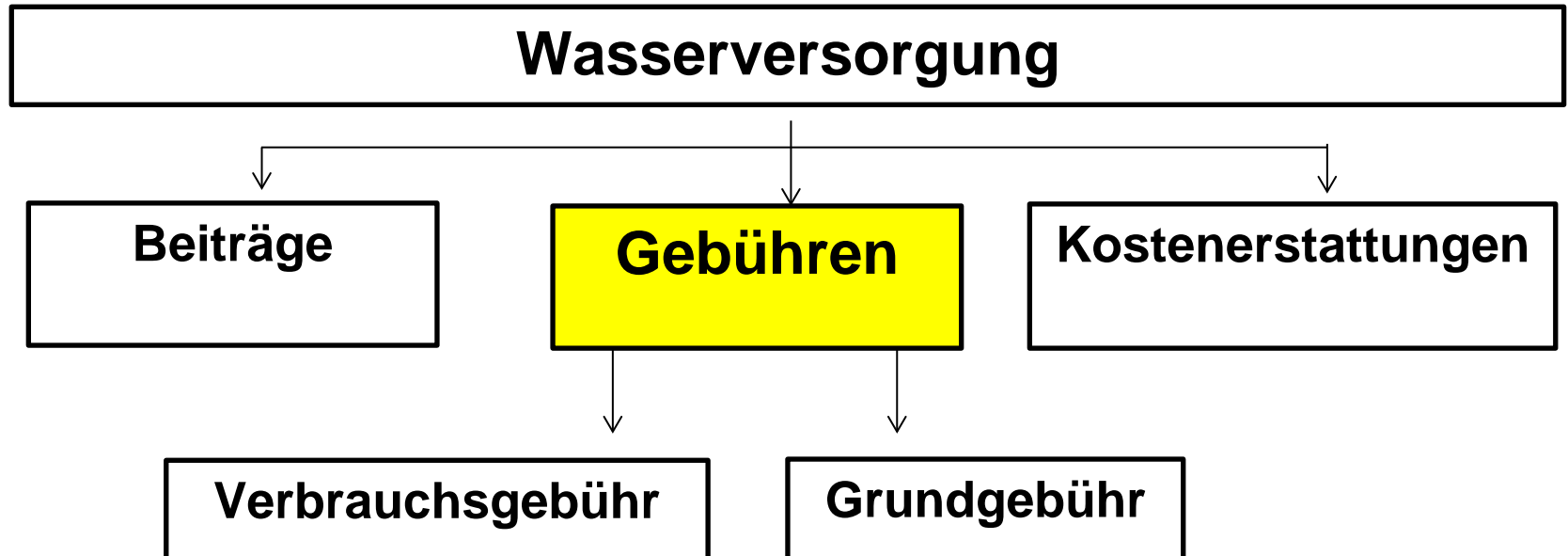
10. Oktober 2017 bei ARGE Obb.



**Das Copyright für diese Unterlagen liegt bei Juliane Thimet.
Kopien oder eine elektronische Erfassung oder Verwertung
darf nur mit ihrer Zustimmung erfolgen.**

Wer trifft die notwendigen Sanierungsentscheidungen?

- Wasser und Abwasser sind die größten Vermögensposten in der Gemeinde
 - Wichtig: Unser Wasser – unser Leben!
 - Nicht nur Preis, sondern Qualitätsdiskussion führen
 - Hervorragendes Leitungswasser = Standortfaktor
- ⇒ Qualität braucht Einsatz und hat ihren Preis
- ⇒ Gemeinderat bzw. Verwaltungsrat entscheiden
- ⇒ aber sie sind nie besser als ihr Bürgermeister oder
Verbandsvorsitzender





Nord-Süd-Gefälle bei
den Wasserpreisen:

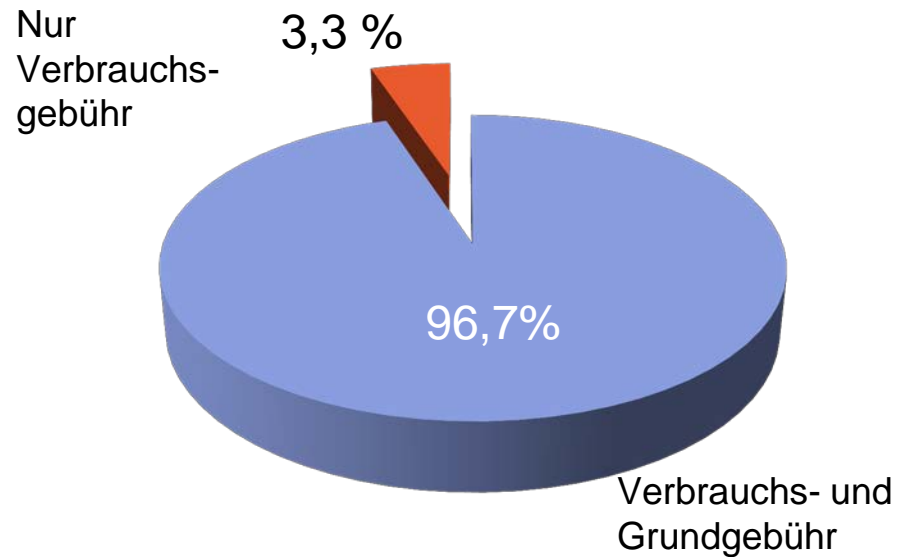
Landesamt für
Statistik: Durchschnitt
für Bayern 2016:

1,54 € pro m³

Durchschnittliche Wassergebühren nach Regierungsbezirken

Durchschnittliche Wassergebühren in Bayern nach Regierungsbezirken	2013	2016
Unterfranken	1,90 €/m ³	2,08 €/m ³
Mittelfranken	1,82 €/m ³	1,93 €/m ³
Oberfranken	1,74 €/m ³	1,84 €/m ³
Oberpfalz	1,32 €/m ³	1,44 €/m ³
Niederbayern	1,26 €/m ³	1,39 €/m ³
Oberbayern	1,27 €/m ³	1,36 €/m ³
Schwaben	1,20 €/m ³	1,28 €/m ³

Gemeinden die keine Wassergrundgebühr erheben



Gebührenkalkulation

Kostendeckungsgebot


Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG

Das Gebührenaufkommen soll die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten einschließlich der Kosten für die Ermittlung und Anforderung von einrichtungsbezogenen Abgaben decken.



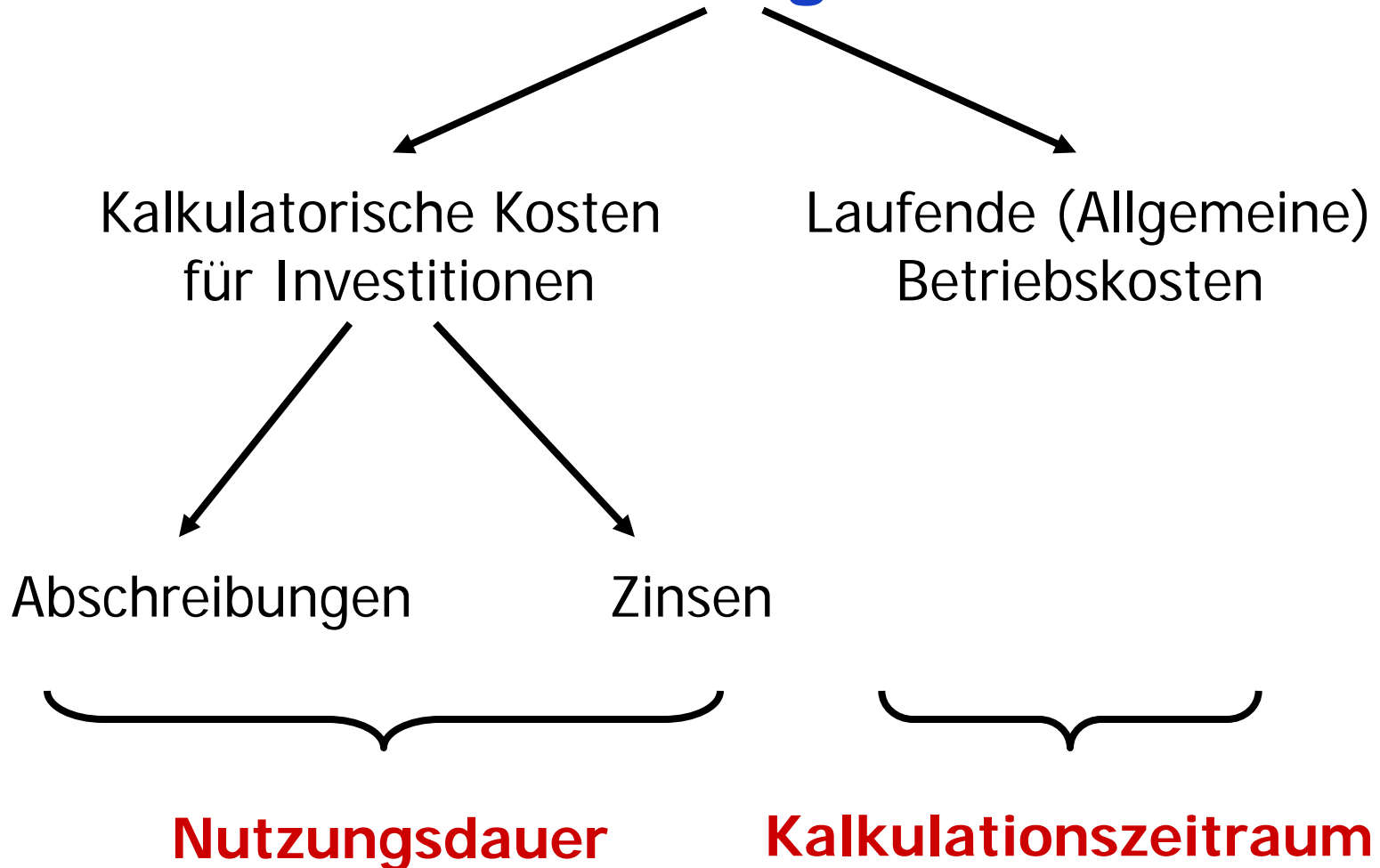
Obergrenze:
= Schutz des Bürgers
= Kostenüberschreitungsverbot

Kostendeckungsprinzip



Untergrenze:
= Schutz der Gemeindefinanzen
= Kostendeckungsgebot

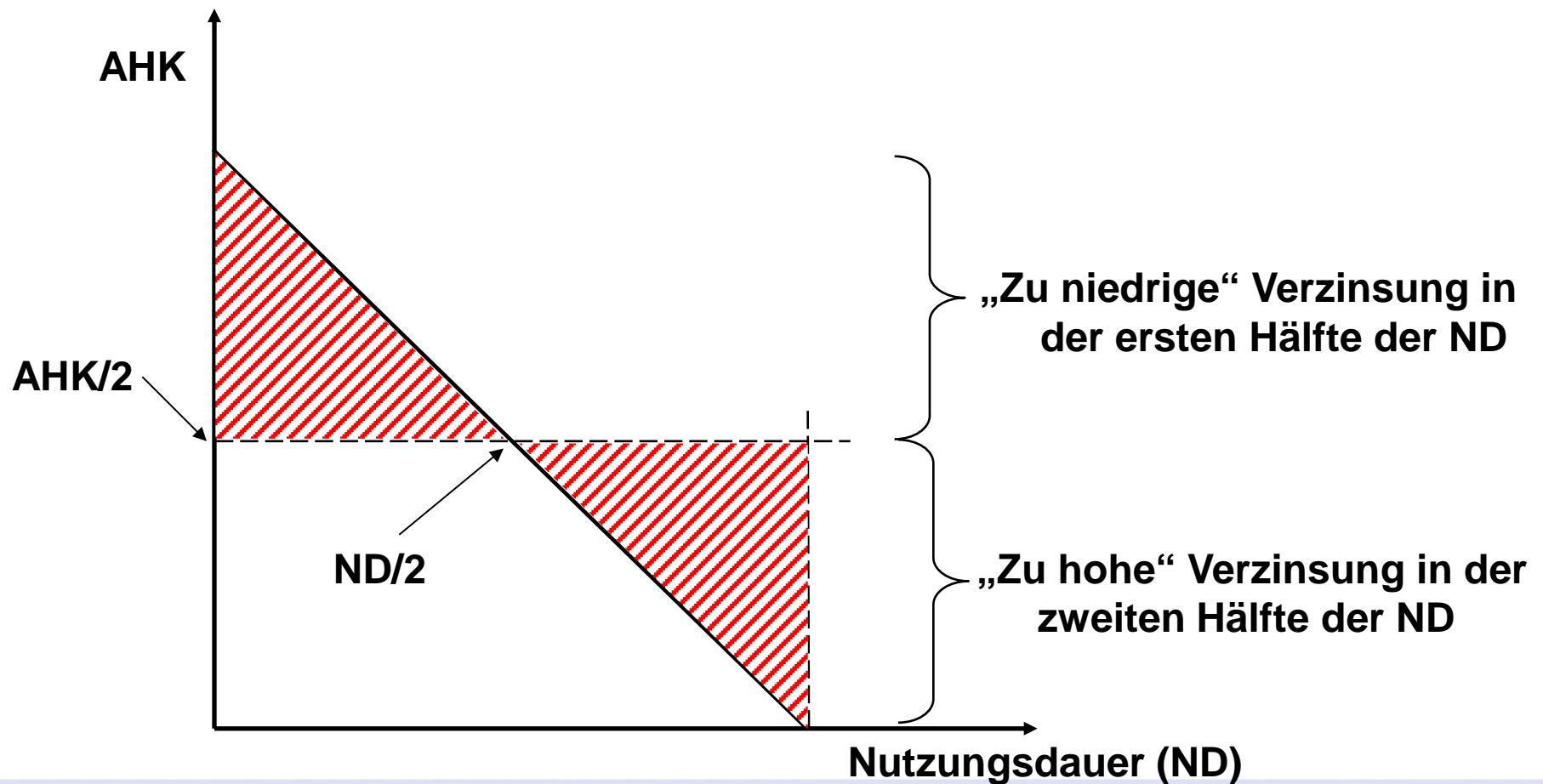
Gebührenfähige Kosten



Lineare Abschreibung

Jahr	Anschaffungswert (EUR)	Nutzungsdauer (Jahre)	Abschreibungssatz (%)	Abschreibung linear	Restbuchwert (EUR)
1	10.000	10	10	1.000	9.000
2	10.000	10	10	1.000	8.000
3	10.000	10	10	1.000	7.000
4	10.000	10	10	1.000	6.000
5	10.000	10	10	1.000	5.000
6	10.000	10	10	1.000	4.000
7	10.000	10	10	1.000	3.000
8	10.000	10	10	1.000	2.000
9	10.000	10	10	1.000	1.000
10	10.000	10	10	1.000	0
Abschreibungssumme:				10.000	

Verzinsung nach Halbwertmethode



Gebührenfinanzierung ohne Rücklagenbildung

- Kalkulatorische Kosten (Abschreibungen und Zinsen)
- Auflösungsbeiträge
 - Auflösungsbeiträge Zuwendungen
 - + Betriebskosten
 - + Unterhaltskosten

= Gebührenfähiger Aufwand

Gebührenfinanzierung mit Rücklagenbildung

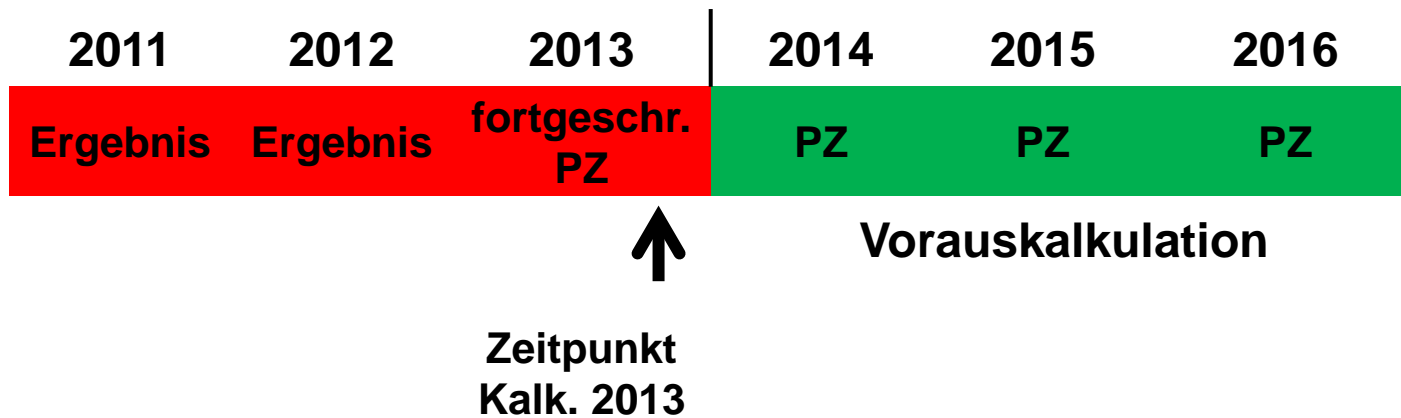
- Kalkulatorische Kosten (Abschreibungen und Zinsen)
- Auflösungsbeiträge
 - Auflösungsbeiträge Zuwendungen

**+ Abschreibung auf
zuwendungsfinanziertes Anlagevermögen
Wiederbeschaffungszeitwert**

- + Betriebskosten
- + Unterhaltskosten

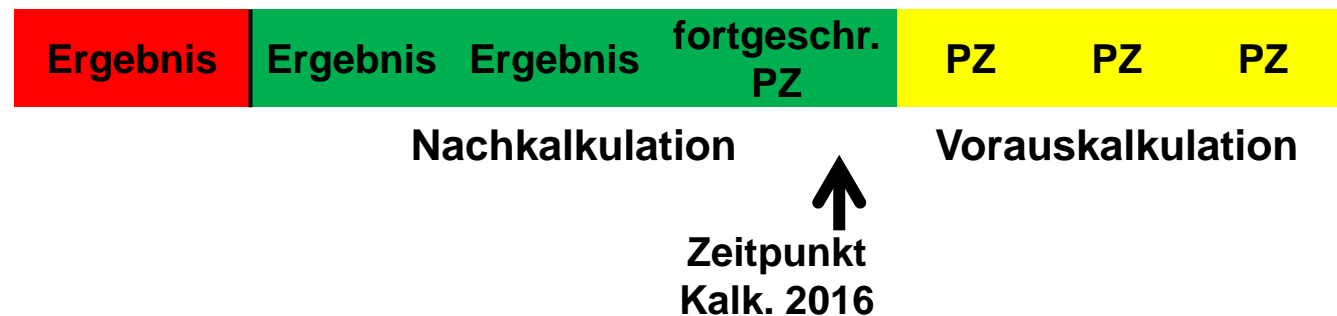
= Gebührenfähiger Aufwand

Kalkulationszeitraum (hier 3 Jahre)



2011 2012 2013 2014 2015 2016 2017 2018 2019

Kalkulation 2016 für folgende drei Jahre:



=> Einbeziehung des Ergebnisses des 4. Jahres

Ablesezeitraum – Kalkulationszeitraum - Veranlagungszeitraum

- Der Ablesezeitraum betrifft die Verbrauchsablesung beim Bürger. Er beträgt – möglichst taggenau - 365 Tage, also ein Jahr.
- Der für den Ablesezeitraum erfasste Verbrauch wird dann als Jahresverbrauch der Gebührenfestsetzung für ein Jahr zugrunde gelegt.
- Der Kalkulationszeitraum ist der Zeitraum, auf den der Einrichtungsträger seine Gebühren berechnet. Er bezieht sich üblicherweise auf ein Kalenderjahr.
- Dem folgend sind die meisten Wasserversorger dazu übergegangen, den **Erhebungszeitraum** ebenfalls auf das Kalenderjahr (sprich auf den Kalkulationszeitraum) zu beziehen. Als Erhebungszeitraum wird also der 01.01. bis 31.12. eines Jahres gewählt.

=> Der Verbrauchs (Ablese-) zeitraum entspricht nicht exakt dem dem Kalkulationszeitraum und dem Veranlagungszeitraum.

Zeitpunkt einer Kalkulation

Grundsätzlich vor Beginn des Kalkulationszeitraums:
Verfügt der Einrichtungsträger zum Zeitpunkt der Festsetzung der Gebührensätze über keine oder keine den rechtlichen Anforderungen entsprechende Kalkulation, so ist zwar eine Nachkalkulation zulässig, aber eine Überdeckung nach Art. 8 Abs. 6 KAG ist nicht hinnehmbar

BayVGH, Urt .v. 16.12.1998 - 23 N 94.3201,
Urt .v. 28.11.2002 - 23 B 2.384
Ausführlich siehe Thimet, Kommunalabgaben-
und Ortsrecht, Teil IV Art. 8 Frage 2



Hingewiesen sei auf:



Literaturhinweise

www.thimet.biz

Wuttig/Thimet, Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht

Teil VI Frage 3 ansatzfähige Kosten

Teil VI Frage 4 Abschreibung und Verzinsung



Thimet, Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern

Teil IV Art. 8 Frage 4 ansatzfähige Kosten

Teil VI Art. 8 Frage 6 Abschreibung und
Verzinsung



Gebührensatzungen

- Satzungsregelungen kennen und verstehen
 - Siehe Ausdruck zu Mustersatzungen
- Satzungsregelungen auf die örtlichen Verhältnisse anpassen
- Festsetzung von Gebührenerhöhungen
- Anpassung von Vorausleistungen

Gebührensatzungen sind Bestandteil der Kursunterlagen

Aufbau der BGS-WAS



Rückwirkende Gebührenerhöhung ausnahmsweise möglich

Grundsatz: echte Rückwirkung

⇒ Grundsätzlich nur für die Zukunft möglich

Ausnahmen:

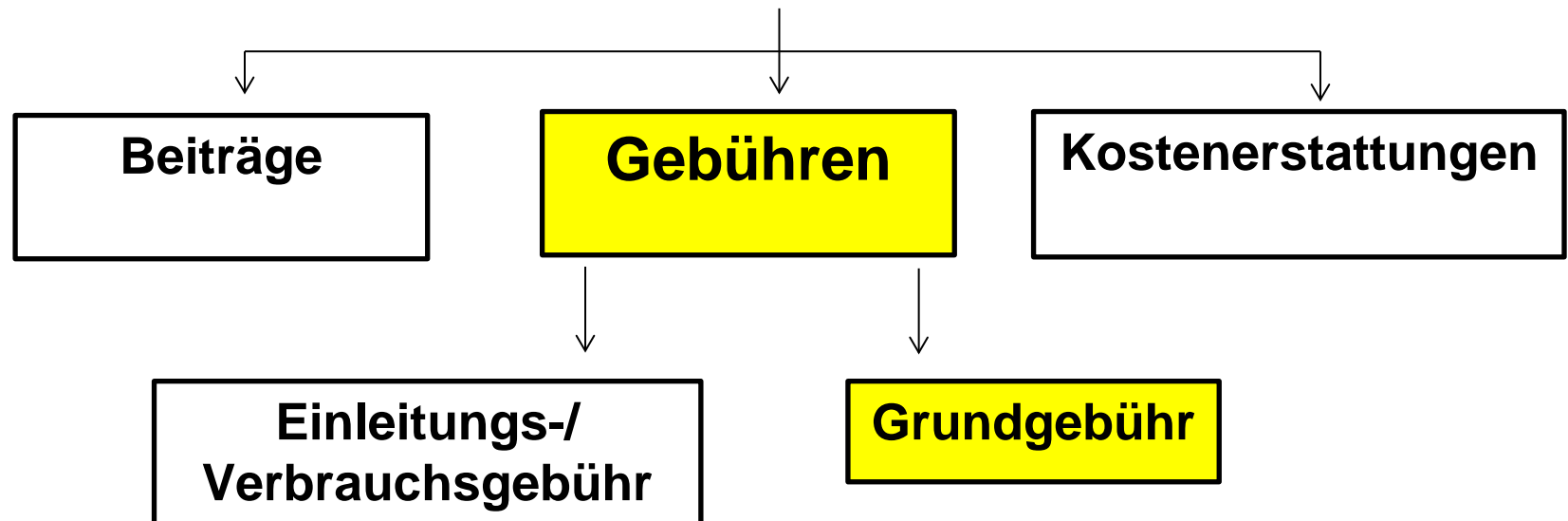
Nichtiges Satzungsrecht oder

Satzungsänderung zum 1.1.2017 und Gebührensätze für
vorläufig erklären

Grundgebühr

- Maßstäbe
 - Insbesondere Nenn- und Dauerdurchfluss des Wasserzählers
- Abrechnung von Doppelhäusern und Mehrfamilienhäusern

Kommunale Abgaben für leitungsgebundene Einrichtungen



Grundgebühr

Fazit:

Der Gebührenanteil, der über Grundgebühren umgelegt wird, kann umso höher sein, je höher die Verbrauchsgebühren eines Einrichtungsträgers sind.

Grundgebührenmaßstäbe

bei Wasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung

z.B.:

— Nenndurchfluss/Dauerdurchfluss des Wasserzählers

— Wohneinheit:

- BayVGH vom 06.12.2001: Differenzierung nach Wohnungsgröße erforderlich

Überholt durch:

- **BGH vom 20.05.2015:** *„Es ist auch nicht unbillig im Sinne von § 315 BGB, wenn die für Wohngrundstücke vorgesehenen Grundpreise ohne weitere Differenzierung lediglich auf die Anzahl der Wohneinheiten abstellen und Wohnungs-leerstände unberücksichtigt lassen.“*

Definitionen

Nenndurchfluss (Q_n): halber Wert des größten Durchflusses Q_{max}

Dauerdurchfluss (Q_3):

größter Durchfluss, bei dem der Wasserzähler unter normalen Einsatzbedingungen zufriedenstellend arbeitet

Übergangsregelung:

Messgeräte, die den bis 12.2.2007 geltenden Vorschriften (Nenndurchfluss) entsprachen, dürfen bis zum Ablauf der Bauartzulassung, längstens bis 30.10. 2016, in den Verkehr gebracht und in Betrieb genommen werden.

Ergebnis:

In den Satzungen reicht ab 2017 das Abstellen auf den Dauerdurchfluss

Abrechnung von Grundgebühren

Frage:

- Wir haben in unserer Entwässerungssatzung unter § 9a eine Grundgebühr eingeführt mit dem Wortlaut:
 - a.) Einige Abnehmer haben auch Brunnenzähler (hier wird das Wasser aus einem Brunnen gezogen und es werden nur Schmutzwassergebühren für den Verbrauch berechnet). Kann ich für solche Uhren ebenfalls die Grundgebühr erheben?
 - b.) Einige Abnehmer haben Zisternenzähler (hier wird das Wasser aus einer Zisterne gezogen und z.B. für WC`s ec. verwendet - es werden nur Schmutzwassergebühren berechnet). Kann ich für diese Uhren ebenfalls eine Grundgebühr erheben.
 - c.) Einige Abnehmer haben eine Hauptuhr und eine Zwischenuhr. Kann ich für die Zwischenuhr ebenfalls eine Grundgebühr (hier also für 2 Uhren) erheben?

Abrechnung von Grundgebühren

■ Antwort:

- Sie haben sich also für eine Formulierung entsprechend der amtlichen Mustersatzung entschieden. Dann geht es nach dem Wasseranschluss für die Wassergebühr:
- In den Fällen a), b) und c) können Sie folglich keine (zusätzliche) Wassergrundgebühr erheben, denn es gibt nur entweder keinen Wasserhausanschluss oder nur einen Anschluss (mit nach- bzw. vorgeschaltetem Zwischenzähler).

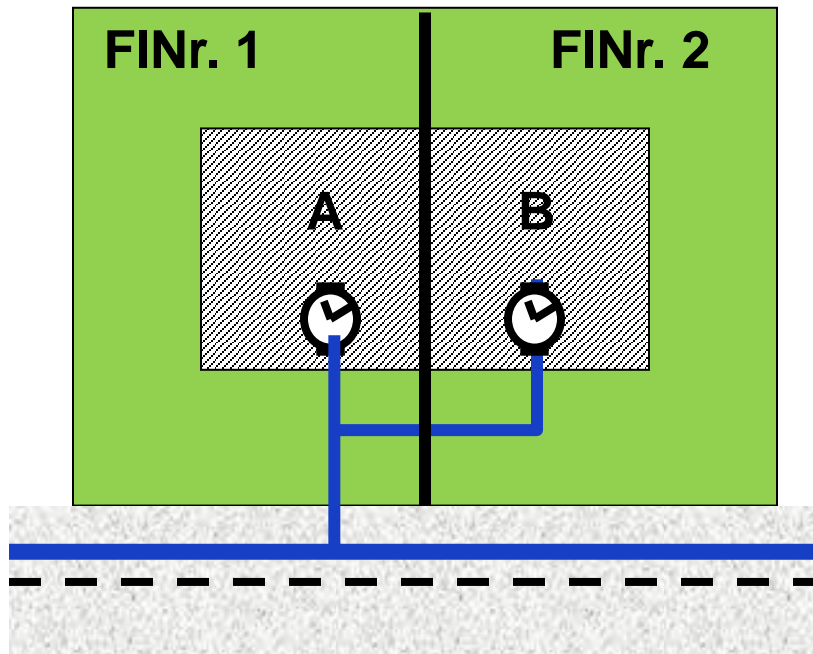
§ 9 a WAS Grundgebühr

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere **Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS**, so wird die Grundgebühr **für jeden Hauptwasserzähler** berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

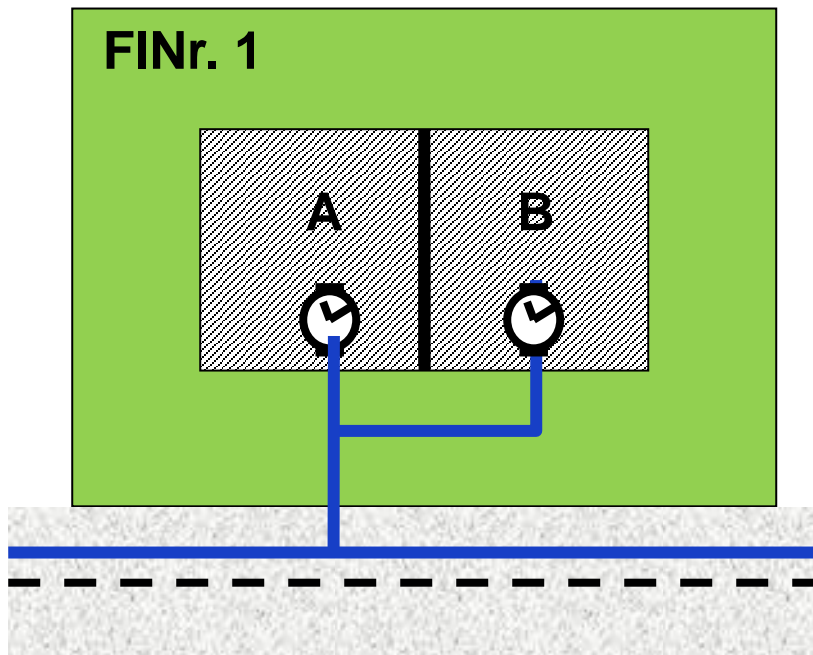
bis	4 m ³ /h	€/Jahr
bis	10 m ³ /h	€/Jahr
bis	16 m ³ /h	€/Jahr
über	16 m ³ /h	€/Jahr.

Überleitung bei geteiltem Grundstück



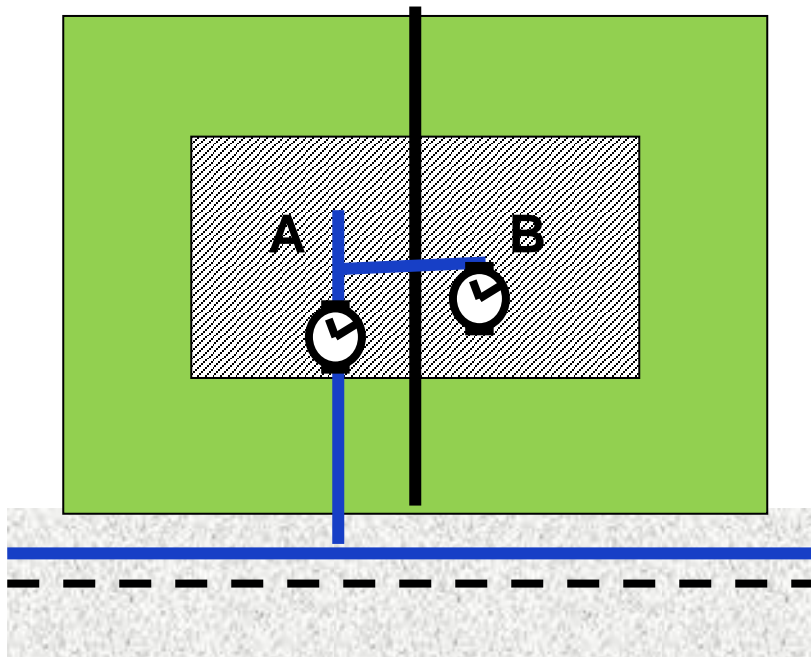
Ist die Erhebung je einer Grundgebühr hier möglich?
Maßgeblich nach Muster – BGS/WAS: Hausanschluss

Überleitung bei ungeteiltem Grundstück



Ist die Erhebung je einer Grundgebühr hier möglich?

Gebäudeinterne Überleitung



Ist die Erhebung je einer Grundgebühr hier möglich?

Literaturhinweise

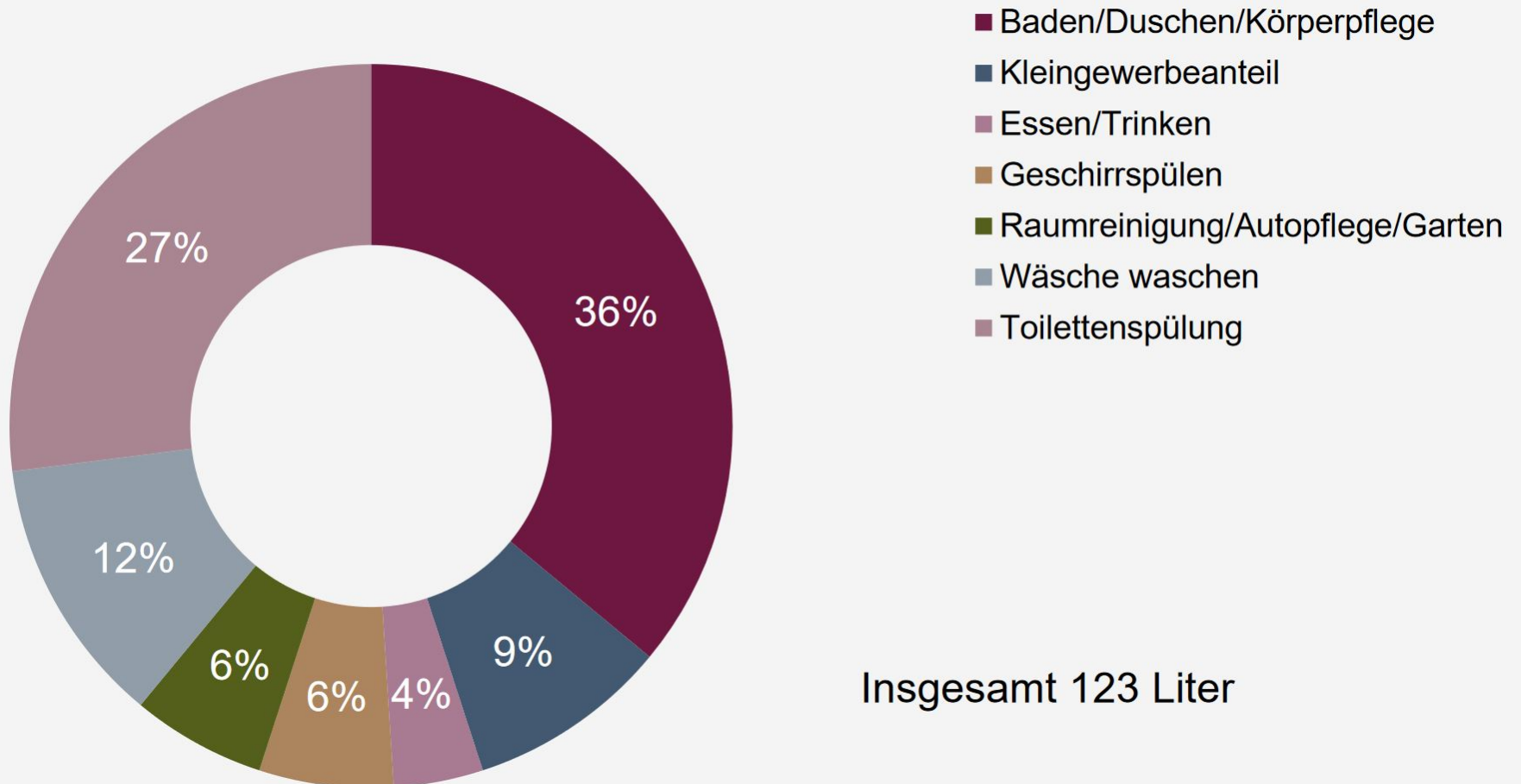
- Wuttig/Thimet, Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht
Teil IV Frage 33 Grundgebühr



- Thimet, Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern
Teil IV Art. 8 Frage 5 Grundgebühr



Verteilung des Trinkwasserverbrauchs im bundesdeutschen Mittel 2015



Zwischenzähler

- Aktuelles zum Gartenwasserzähler
- Aktuelles zum Stallwasserzähler
- Aktuelles zum Bauwasserzähler

Gartenwasserzähler



- Gartenwasserzähler gehört zu den Verbrauchsinstallationen bei der Wasserversorgung
- § 10 Abs. 2 Satz 2 BGS/EWS sieht eine Eichpflicht vor. Diese trifft den Gebührenpflichtigen.
- Siehe Thimet, Teil IV Art. 9 Frage 1

Gartenwasserzähler

- Liest der Wasserversorger den Gartenwasserzähler zusammen mit dem Hauptwasserzähler ab, so handelt es sich um eine Sonderleistung des Wasserversorgers, die dieser dem Abwasserentsorger in Rechnung stellt.
- Siehe Thimet, Teil IV Art. 9 Frage 1 Nr. 7.1.4.

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt . . . € pro Kubikmeter entnommenen Wassers

(2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Gebührensschuldner

- Eigentümer oder Erbbauberechtigter
- Inhaber eines Betriebs
- Wohnungseigentümergeinschaft
- Gesamtschuldnerische Haftung

§ 12 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) *Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.*
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) *Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).*

Literaturhinweise

- Wuttig/Thimet, Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht
Teil III Frage 3 Nr. 3



- Thimet, Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern
Teil IV Art. 8 Frage 8



Sonderthemen

- Schätzung von Wassermengen
- Abrechnung von Rohrbrüchen
- Gebührenschulden als öffentliche Last

Schätzung von Wassermengen I

BayVGH, Beschluss vom 14.7.2016 – 20 B 15.565

- Die Gemeinde schloss sich als Abwasserentsorger der Höhe der Schätzung des Wasserversorgungszweckverbandes an, der einen Verbrauch von 40 m³ pro Person und Jahr angenommen hatte:

„Nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b) aa) KAG i. V. m. § 162 Abs. 1 Satz 2AO sind bei einer Schätzung der Erhebungsgrundlagen alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Das gewonnene Schätzergebnis muss schlüssig, wirtschaftlich möglich, vernünftig und plausibel sein.“

Schätzung von Wassermengen II

BayVGH, Beschluss vom 14.7.2016 – 20 B 15.565

- Es gilt die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs: Ein Abgabepflichtiger, der zur Schätzung Anlass gibt, muss hinnehmen, dass die im Wesen der Schätzung liegende Unsicherheit oder Fehlertoleranz gegen ihn ausschlägt und sich die Behörde an der oberen Grenze des Schätzungsrahmens orientiert.
- Im Laufe des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens hatte sich herausgestellt, dass in knapp 7 Jahren tatsächlich nur 121 m³ verbraucht worden waren. Dennoch hielt er das Schätzergebnis der Gemeinde mit 40 m³ in einem Jahr aufrecht und berücksichtigte diese Erkenntnis nicht mehr. Anders als den Finanzgerichten nach § 96 Abs. 1 Satz 1 FGO stehe der Verwaltungsgerichtsbarkeit nämlich keine eigene Schätzbefugnis zu.

Abrechnung von Rohrbrüchen

- Alles was vor der Übergabestelle an Wasserverlusten eintritt, muss der Gebührenschuldner trage
 - In Form von Wassergebühren
 - Bei Abwassergebühren: „Gnade“, wenn Wassermengen nachweislich nicht in die Kanalisation gelangt sein können.

Zur Umsetzung des Art. 8 Abs. 8 KAG

§ 12 Abs. 5 BGS/WAS bzw. § 13 Abs. 5 BGS/EWS

Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

Literaturhinweise

- Thimet, Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern
Teil IV Art. 8 Frage 19



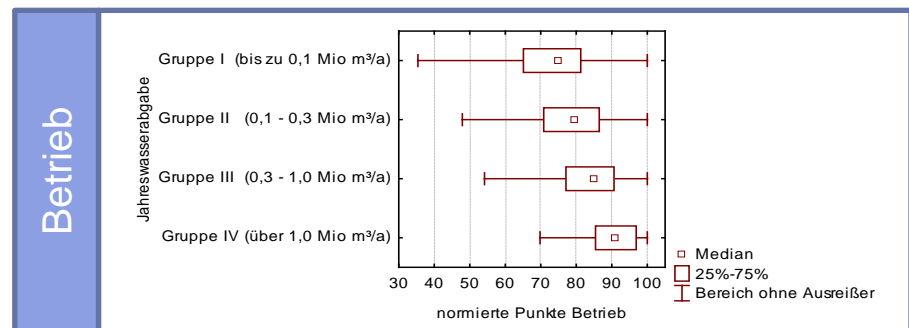
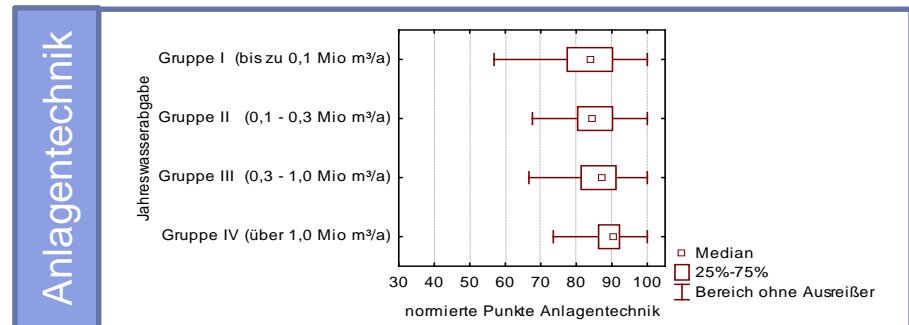
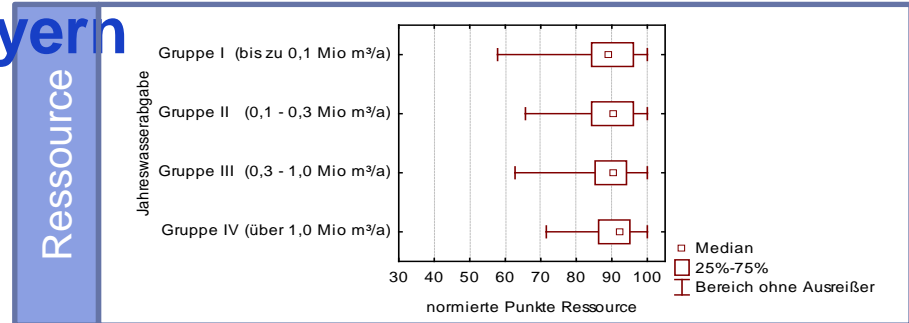
Unterscheidung zwischen kleinen und großen Wasserversorgern

- 2261 Wasserversorger in Bayern
- Bis 300.000 m³ bzw. bis 5000 EW erscheint „klein“

Kleinräumig strukturierte Wasserversorgung in Bayern



Forschungsauftrag der Universität der
Bundeswehr mit 524 Teilnehmern in
nur 2 Monaten!



Voraussetzungen für eine gut funktionierende Wasserversorgung

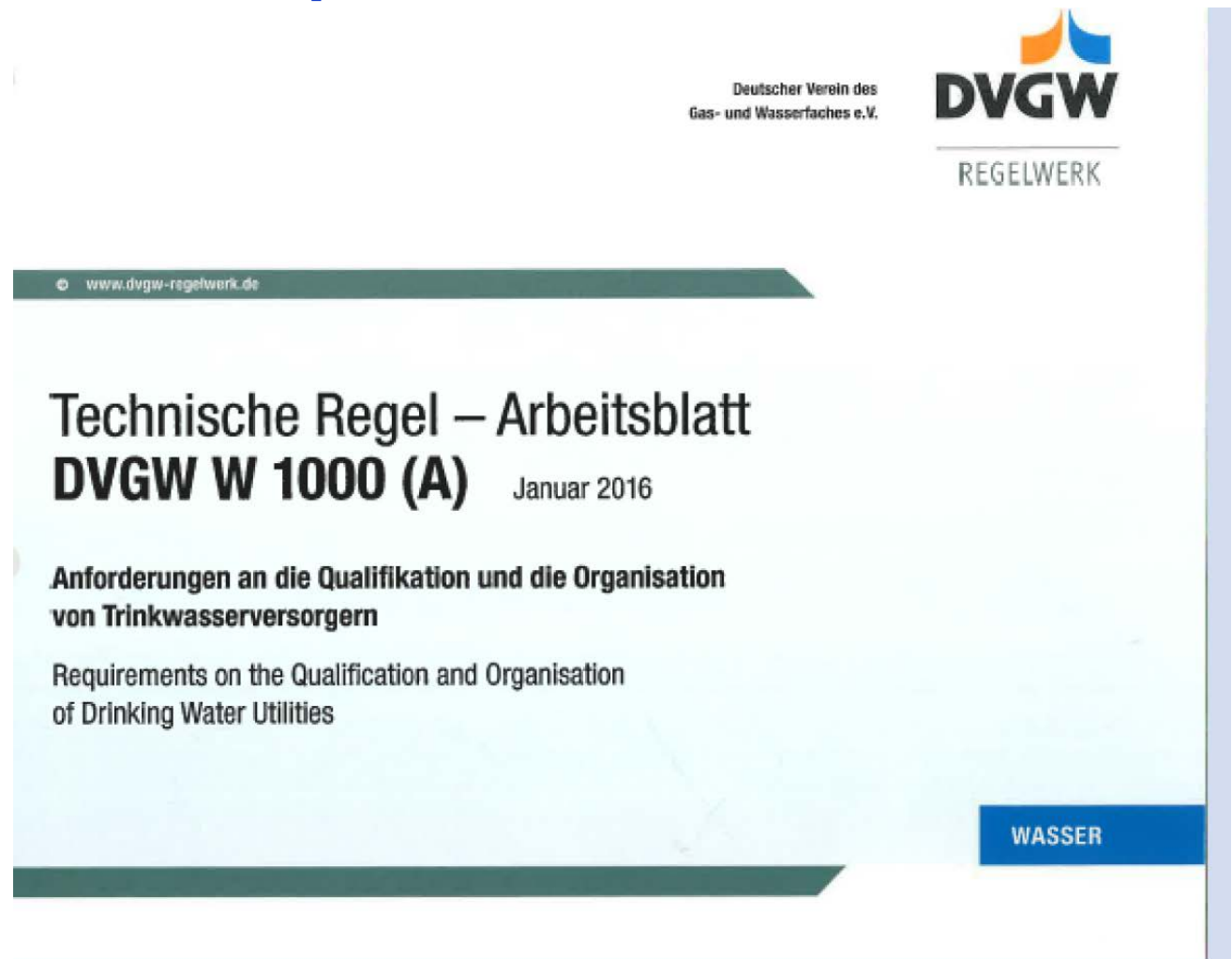
- sichere Ressourcen
- sichere Anlagentechnik
- sicherer Betrieb

Anforderungen an Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser

§ 17 Abs. 1 Satz 3 TrinkwV

- Bei der Planung , dem Bau und Betrieb
- von Anlagen für die Gewinnung, die Aufbereitung oder die Verteilung von Trinkwasser
- sind mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

Wie kommen wir an qualifizierte Mitarbeiter?



W 1000

	bis 5.000 Einwohner	5.000 – 30.000 Einwohner	über 30.000 Einwohner
ohne eigene Wassergewinnung	A 1	B 1	C
Wassergewinnung mit einfacher *) Wasseraufbereitung	A 2	B 2	
Wassergewinnung mit aufwendiger Wasseraufbereitung	B 2		

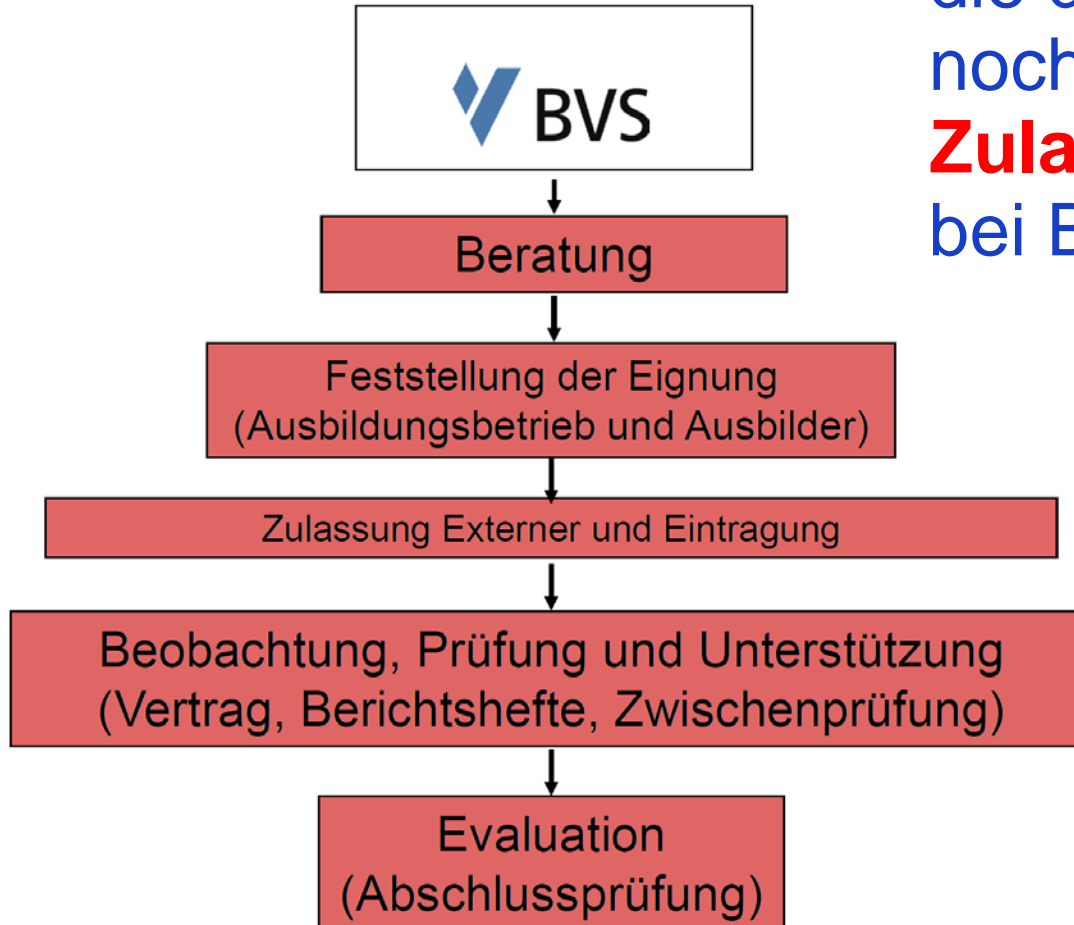
*) Enteisierung, Entmanganung, Entsäuerung

W 1000

	Qualifikationsniveau	Abschluss
A 1	Anlagenmechaniker(in) für Einsatzgebiet Rohrsystemtechnik bzw. Fachrichtung Versorgungstechnik; geprüfter Netzmonteur Handlungsfeld Wasser	Facharbeiter im Wasserbereich
A 2	Fachkraft für Wasserversorgungstechnik; Ver- und Entsorger(in) Fachrichtung Wasserversorgung	Fachkraft für Wasserversorgungstechnik oder für Quereinsteiger mit anderer Berufsausbildung berufsbegleitender Lehrgang 1 Jahr (Kursgebühr ca. 4000€)
B 1	geprüfte(r) Netzmeister(in) Handlungsfeld Wasser	Meister
B 2	Geprüfte(r) Wassermeister(in); geprüfte(r) Techniker(in) mit Fachrichtung Versorgungstechnik	Meister
C	einschlägiger ingenieurwissenschaftlicher Hochschulabschluss	Hochschulabschluss

Für alle Qualifikationen Öffnungsklausel: „... oder gleichartige Qualifikation“ _____

Bei Führungskraft,
die die Ausbildung
noch nicht fertig hat:
Zulassungsantrag
bei BVS stellen



November 2011

Interkommunale Zusammenarbeit - was bringt uns weiter?

- Muster für Betriebsführungszweckverband
- Muster für Wasserlieferungsvertrag
- Muster für Zweckverband zur Wasserversorgung (Innen- und Außenverband)
- Muster für Zweckverband Abwasserbeseitigung

Als Dateien zu Thimet,
Kommunalabgaben- und Ortsrecht, Teil VI



Kommunale am 18. und 19. Okt.

MITTWOCH 18.10.2017

Eröffnung der KOMMUNALE 2017

10:00 Uhr
Saal Brüssel

Begrüßung
Dr. Franz Dirnberger
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Bayerischen Gemeindetags

Grüßwort
Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg

Ansprachen:
Dr. Uwe Brandl
Präsident des Bayerischen Gemeindetags

Joachim Herrmann, MdL
Bayerischer Staatsminister des
Innern, für Bau und Verkehr

Die Digitalisierung
verändert unsere Welt

Thomas Langkabel
National Technology Officer Microsoft

14:00 Uhr – 15:30 Uhr
Forum I

**Geldanlage in Zeiten der
Niedrigzinsphase
Rahmen – Strategien –
Herausforderungen**

■ **N. N.**, Bayerisches Staatsministerium des
Innern, für Bau und Verkehr

N. N., Banken und Sparkassen

Moderation: **Hans-Peter Mayer**
Bayerischer Gemeindetag

14:00 Uhr – 15:30 Uhr
Forum II

**Baulandentwicklung und
Baulandvergabe –
Rechtsrahmen, Modelle und
Grenzen**

■ Vom Acker zur Parzelle – Grundsätzliches
zur gemeindlichen Baulandentwicklung

Matthias Simon
Bayerischer Gemeindetag

Gemeindliche Baulandvergabe –
Rechtsrahmen und praktische Varianten in
Hoch- und Niedrigpreisregionen

Dr. Stephan Figiel
Rechtsanwalt, München

Baulandentwicklung und
Einheimischenmodell aus Sicht der
Obersten Baubehörde

Ulrich Daubenmerck
Ministerialrat, Oberste Baubehörde im
Bayerischen Staatsministerium des
Innern, für Bau und Verkehr

15:30 Uhr – 17:00 Uhr
Forum III

**Europa fängt in den Kommunen an!
Wie können wir die EU zukunfts-
fähig gestalten?**

■ Wer ist eigentlich die EU? – Die Gestaltung
der Union als politisches Zukunftsprojekt

Prof. Dr. Eva Gabriele Heidebreder
Prof. für Politikwissenschaft, Otto-
von-Guericke-Universität Magdeburg

Joachim Menze
Leiter der Vertretung der Europäischen
Kommission in München

MITTWOCH 18.10.2017

Christophe Rouillon
Bürgermeister der Stadt Coulaines/F,
Vizepräsident Association des Maires
de France

Christiane Thömmes
Leiterin des Europabüros der
Bayerischen Kommunen in Brüssel

Uwe Zimmermann
Stv. Hauptgeschäftsführer des
Deutschen Städte- und Gemeindebundes

Moderation: **Kerstin Stuber**
Bayerischer Gemeindetag

Josef Mend
Vizepräsident des Bayerischen
Gemeindetags

■ Schwerpunktaktion des Bayerischen
Gesundheitsministeriums zum Personal
bei Wasserversorgung

Dr. Martin Hicke
Ministerialrat des Bayerischen Staats-
ministeriums für Gesundheit und Pflege

Möglichkeiten der Aus- und Fortbildung bei
der Bayerischen Verwaltungsschule

Dr. Andreas Lenz
Bayerische Verwaltungsschule

So klein wie möglich, so groß wie
möglich: Wie lassen sich Regelwerke im
technischen Betrieb bei Gemeinden und
Zweckverbänden effektiv umsetzen?

Dr. Juliane Thimet
Bayerischer Gemeindetag

■ **Horst Seehofer, MdL**
Bayerischer Ministerpräsident

Wolfgang Krebs (Kabarettist)
musikalische Umrahmung: **Jazzpolizei**

Schlusswort:

15:30 Uhr – 17:00 Uhr
Forum IV

**Technische Regelwerke in der
Praxis der Wasserversorgung**

Abendveranstaltung

19:00 Uhr
Saal Brüssel

DONNERSTAG, 19.10.2017

09:30 Uhr – 11:00 Uhr
Forum V

**Der Weg für kleine
Kommunen zum
Informationssicherheitskonzept**

■ Die Arbeitshilfe der Innovationsstiftung
in der Praxis

Sascha Kuhrau
IT-Berater

Dr. Florian Kunstein
Innovationsstiftung Bayerische Kommune

Vertreter von Pilotgemeinden

Moderation: **Stefan Graf**
Bayerischer Gemeindetag

DONNERSTAG, 19.10.2017

10:00 Uhr – 11:30 Uhr
Forum VI

**Das neue Umsatzsteuerrecht –
Chancen und Risiken für die
Gemeinden**

■ Welche Änderungen bringt § 2b
Umsatzsteuergesetz?
Dr. Helga Marhofer-Ferlan
Ministerialrätin im Bayerischen
Staatsministerium der Finanzen, für
Landesentwicklung und Heimat

Der neue § 2b Umsatzsteuergesetz –
Auch eine organisatorische
Herausforderung

Prof. Dr. Thomas Küffner
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuer-
recht, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

Die Umstellung auf das neue
Umsatzsteuerrecht – Praktische
Probleme aus Sicht der Gemeinden

Georg Große Verspohl
Bayerischer Gemeindetag

Moderation: **Hans-Peter Mayer**
Bayerischer Gemeindetag

10:30 Uhr – 12:30 Uhr
Forum VII

**Interkommunale
Zusammenarbeit
Chancen, Hürden und Lösungen
aus der Praxis**

■ **Prof. Dipl.-Arch. (ETH) Mark Michaeli**
Lehrstuhl für Nachhaltige Entwicklung
von Stadt und Land, TU München

Georg Straub
Verbandsvorsitzender und
1. Bürgermeister (Bauhofgemeinschaft)

Bernhard Rösch
Geschäftsstellenleiter VGem
Bad Neustadt/S

Heike Kaiser
Kämmerin VGem Bad Neustadt/S

Günter Stephan
Geschäftsstellenleiter VGem Aiterhofen
(ILE Gäuboden, Verwaltungskooperationen)

Walter Kronz
Geschäftsstellenleiter VGem Aindling
(Betriebszweckverband Wasserversorgung)

Moderation: **Dr. Andreas Gaß**
Bayerischer Gemeindetag

13:30 Uhr – 15:00 Uhr
Forum VIII

**Digitale Schule -
Herausforderung für Staat und
Kommunen**

■ **Georg Eisenreich, MdL**
Staatssekretär im Bayerischen
Staatsministerium für Bildung und
Kultur, Wissenschaft und Kunst

Martin Birner
Erster Bürgermeister vom Wald
der Stadt Neunburg vom Wald

Martin Eickelschulte
Unternehmer, Vorsitzender des IHK
Regionalausschusses Starnberg

Moderation: **Gerhard Dix**
Bayerischer Gemeindetag

Viel Freude bei der Umsetzung

